

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes – Drucksache 20/3878 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 – Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c
(§ 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1, Satz 2 Nummer 1 WHG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der Begriff „Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen“ ist im vorliegenden Zusammenhang zu weit und würde über die Trinkwassergewinnung hinaus auch Wassergewinnungsanlagen zur Brauchwasserentnahme (etwa für die gewerbliche, industrielle, oder landwirtschaftliche Nutzung) umfassen, die hier aber nicht geregelt werden sollen. Der zusammengesetzte Begriff „Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung“ ist hinreichend klar; Missverständnisse im Zusammenhang mit dem Begriff „Entnahmestelle“ i. S. d. Trinkwasserverordnung werden nicht gesehen.

Zu Nummer 2 – Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c
(§ 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag insoweit zu, als auch Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke im Einzugsgebiet von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung von der Regelung in § 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b WHG erfasst sein sollten. Die Verursacher sollten aber nach wie vor auch genannt werden, weil die Richtlinie (EU) 2020/2184 die Verursacher von Gewässerbelastungen im Zusammenhang mit dem Risikomanagement ausdrücklich als Verpflichtete nennt. Zur Vermeidung von Schutzlücken sollten darüber hinaus im Sinne des Vorschlags des Bundesrates zu Nummer 3 auch mögliche Verursacher genannt werden. Vor diesem Hintergrund sollten die Buchstaben a und b in § 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 wie folgt gefasst werden:

- „a) Pflichten der Betreiber von Wassergewinnungsanlagen, der Behörden, von Verursachern und möglichen Verursachern von Gewässerbelastungen sowie von Grundstückseigentümern und Inhabern der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke,
- b) Befugnissen der zuständigen Behörde zur Anordnung bestimmter Maßnahmen gegenüber den Betreibern von Wassergewinnungsanlagen, Verursachern und möglichen Verursachern von Gewässerbelastungen sowie Grundstückseigentümern und Inhabern der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke,“

Zu Nummer 3 – Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c
(§ 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 4 – Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c
(§ 50 Absatz 4b – neu – WHG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/2184 werden umfassend und bundeseinheitlich in der künftigen Verordnung nach § 50 Absatz 4a WHG umgesetzt. Eine teilweise Umsetzung der RL durch Landesrecht wäre nicht zielführend. Der vorgeschlagene neue Absatz 4b verwischt die Regelungskompetenzen des Bundes im Verhältnis zum Landesrecht. Soweit über die Richtlinienumsetzung durch die künftige Bundesverordnung hinaus Regelungsbedarf im Landesrecht gesehen wird, bleiben ergänzende Regelungen der Länder auch ohne ausdrückliche Klarstellung unberührt. Einer bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage für entsprechende landesrechtliche Verordnungen bedarf es über die Regelung des § 50 Absatz 5 WHG hinaus nicht.